

# **Studienordnung der Leibniz-Fachhochschule über Ziel, Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Strategische Unternehmensführung (M. A.) Berufsbegleitend<sup>1</sup>**

vom 26.10.2022  
in der Fassung vom 03.08.2023  
nach Beschluss des Senats am 07.08.2023  
und Genehmigung des Präsidenten Prof. Dr. Thomas Winkelmann am 7.08.2023

## **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Ziel, den Zugang, den grundlegenden Studienaufbau und die Prüfungen für den anwendungsorientierten, konsekutiven, berufsbegleitenden Master-Studiengang „Strategische Unternehmensführung“ an der Leibniz-Fachhochschule.

## **§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs**

- (1) Mit den im Rahmen dieses Studiengangs erworbenen qualitativen, quantitativen sowie datenwissenschaftlichen Methoden können die Absolventen eigenständig Probleme strategischer Unternehmensführung identifizieren, analysieren und entscheidungsorientiert lösen – insbesondere in schnelllebigen und komplexen Entscheidungssituationen.
- (2) Ihr angeeignetes theoretisches und anwendungsbezogenes Wissen im Zusammenhang mit strategischer Unternehmensführung versetzt die Absolventen in die Lage, betriebswirtschaftliche Wirkzusammenhänge zu erklären und zu reflektieren.
- (3) Zudem haben sie sowohl die Medien- als auch Kommunikationskompetenz erworben, um sich dem wissenschaftlichen Diskurs in betriebswirtschaftlichen Disziplinen stellen zu können.
- (4) Die Absolventen sind eine aufgeschlossene, teamorientierte und kooperative Arbeitsweise gewöhnt. Weiterhin werden Studierende in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und zu verantwortungsvollem Handeln in der Gesellschaft befähigt.
- (5) Die Absolventen des Programms verfügen über ein geschultes analytisches Denken und Urteilsvermögen sowie über forschungspraktische Kompetenzen, um betriebswirtschaftliche Fragestellungen auf akademischem Niveau zu bearbeiten und somit auch in unternehmensinternen Forschungsabteilungen Fach- oder Führungsverantwortung zu übernehmen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sowie Übersichtlichkeit wird auf die geschlechtsbezogene Differenzierung, z. B. Professorin\*Professor, verzichtet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

### **§ 3 Abschlussgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Leibniz-Fachhochschule den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
1. in einem fachlich affinen Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten – davon mindestens 120 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern – einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat oder einen gleichwertigen Abschluss vorweist und
  2. darin ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens „gut“ (2,50) oder ein Äquivalent an einer ausländischen Hochschule erreicht hat und
  3. seine Eignung im persönlichen Auswahlgespräch nachweist und
  4. über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt sowie in geeigneter Weise einen Nachweis über eine hinreichende Beherrschung der englischen Sprache auf dem Kompetenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen führt; der Nachweis kann durch das Aufnahmegespräch erbracht werden.
- (2) Im Einzelfall kann auch ein Bewerber zugelassen werden, der die notenbezogene Mindestanforderung nach Absatz 1 Ziffer 2 nicht erfüllt, sofern er ungewöhnlich breite und vertiefte berufliche Erfahrungen oder eine außergewöhnliche Studiermotivation glaubhaft macht.
- (3) Zulassungen nach Absatz 2 setzen den Eignungsnachweis in einem erweiterten Auswahlgespräch voraus, in dessen Rahmen der Bewerber
1. einen 20-minütigen Vortrag zu einem vorgegebenen betriebswirtschaftlichen oder managementrelevanten Thema zu halten hat und
  2. in einer anschließenden Diskussion zum Thema und darüber hinaus seine betriebswirtschaftliche und insbesondere managementbezogene Kompetenz mit Blick auf die Studieneignung zu verdeutlichen hat und
  3. fundiert seine Studierfähigkeit und -motivation nachweist.
- (4) Mit den Bewerbungsunterlagen sind
1. der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses einschließlich der Abschlussnote in englischer oder deutscher Sprache oder Übersetzung und
  2. ein Motivationsschreiben und
  3. ein Lebenslauf einzureichen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Studienvertrags mit der Leibniz-Fachhochschule.

### **§ 5 Regelstudienzeit und Studienaufnahme**

- (1) Dauer und Gliederung des Studiums sind in § 2 der Prüfungsordnung geregelt.

(2) Studienbeginn ist jährlich im Oktober.

## **§ 6 Studienaufbau und -inhalte**

(1) Der Master-Studiengang umfasst die im Studienbuch aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen. Die Leibniz-Fachhochschule stellt das Lehrangebot für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sicher.

(2) Zu den Studieninhalten gehört weiterhin die Master-Thesis gemäß Prüfungsordnung (siehe Studienbuch).

(3) Änderungen im Studienablauf, welche die Studierbarkeit nicht wesentlich einschränken und die Qualifikationsziele des Studiengangs nicht wesentlich verändern, bleiben vorbehalten.

(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch abgehalten werden.

(5) Die Lehrveranstaltungen sind von den Studierenden selbständig vor- und nachzubereiten.

## **§ 7 Studienschwerpunkte**

Neben den allgemeinen Pflichtmodulen des Studiengangs und der gewählten Vertiefungsrichtung können Wahlpflichtmodule angeboten werden. Die Wahl erfolgt mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf.

## **§ 8 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen**

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und die Zuordnung zu den einzelnen Semestern sind im Studienplan festgelegt (siehe Studienbuch). Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Module erhalten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS), die zur Anrechnung der Studienleistungen dienen.

## **§ 9 Prüfungsarten**

(1) Die in den Lehrformen vermittelten Kompetenzen werden in unterschiedlicher Art und Weise überprüft. Art und Umfang der jeweiligen Prüfungen sind den Qualifikationszielen und der Workload des Moduls entsprechend angemessen zu gestalten.

(2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann eine Prüfungsvorleistung verlangt werden. Dabei handelt es sich um eine unbenotete Leistung, mit der die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung und/oder die angemessene Vorbereitung auf die Prüfungsleistung überprüft wird.

(3) Der Umfang bzw. die Dauer von Prüfungsleistungen wird im Studienbuch oder durch hochschulübliche Bekanntmachung (insbesondere auch über elektronische Kommunikationsplattformen) festgelegt bzw. im Rahmen der Lehrveranstaltung vorgegeben. Dies gilt entsprechend für weitere Hinweise, Themenvorgaben, Fristen und sonstige Anforderungen an Prüfungsleistungen, die nicht bereits in Prüfungs- und Studienordnung abschließend geregelt sind, sowie für die Ausgestaltung von Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweisen.

(4) Prüfungen können auch in elektronischer Form, z.B. als Online-Prüfung, durchgeführt werden. Können Prüfungen aus wichtigem Grund nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form durchgeführt werden, kann der Prüfungsausschuss über eine abweichende Form entscheiden.

(5) Wiederholungsprüfungen werden bis mindestens zwei Jahre nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung angeboten.

(6) Die nachfolgend aufgeführten Prüfungsarten kommen in Betracht. Für eine Prüfung können mehrere Prüfungsarten miteinander kombiniert werden.

### **1. Klausur**

In einer Klausur sollen in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches Fragestellungen eigenständig bearbeitet werden. Sie ist nicht auf schriftliche Aufgaben beschränkt und kann auch beispielsweise die Form einer Programmieraufgabe aufweisen. Modulklausuren, die Inhalte von Veranstaltungen über zwei Semester hinweg abprüfen, beziehen sich immer auf die Inhalte beider Semester.

### **2. Leistungsnachweis**

Der Leistungsnachweis ist eine schriftliche oder mündliche Leistung, oder eine Leistung in Form einer anderen in dieser Studienordnung aufgeführten Prüfungsart, ohne Notenvergabe. Die Leistung muss aber bestanden sein; d.h. sie darf nicht mit „nicht ausreichend“ bewertet sein.

### **3. Hausarbeit**

Eine Hausarbeit umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Zu dem Umfang zählen nicht das Titelblatt, die Verzeichnisse sowie ein Anhang. Grafiken, Tabellen, Abbildungen usw. sind in einem angemessenen Rahmen in den Text zu integrieren.

### **4. Praxisreflexion**

Die Praxisreflexionen stellen schriftliche Ausarbeitungen dar. Sie dienen der Vor- und Nachbereitung von begleitenden berufspraktischen Tätigkeiten (Praktika, Praxisphasen oder Berufstätigkeit) in Unternehmen. Ziel der Praxisreflexionen ist es, das aus der Praxis gesammelte Wissen zum Unternehmen oder Einblicke in spezielle Wissensgebiete zu dokumentieren, zu diskutieren und zu präsentieren. Durch diese Praxisreflexionen erhalten die Studierenden Einblicke in Zusammenhänge der betrieblichen Praxis und entwickeln Verständnis für entsprechende Problemlösungen.

### **5. Essay**

Ein Essay ist ein kurzer Aufsatz, in dem ein begrenztes Thema erörtert wird. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung eines Leitgedankens, einer noch vorläufigen Idee oder

einer These. Der Essay muss inhaltlicher Sachlichkeit genügen, bei Verwendung von Zitaten oder fremden Ideen müssen die jeweiligen Quellen angeführt werden. Der Essay kann auch die Form einer vorbereiteten Präsentation annehmen.

## **6. Vortrag**

Ein Vortrag umfasst einen mündlichen Vortrag von zeitlich begrenzter Länge mit anschließender zeitlich begrenzter Diskussion, die vom Vortragenden moderiert wird. Die Inhalte des Vortrags sind in einer Präsentation zu visualisieren.

Eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung kann zu einem Vortrag gefordert werden. Diese stellt die mündlichen Aussagen in einen fachlichen Zusammenhang, belegt sie und führt Begründungen zu vorgetragenen Hypothesen und Positionen an. In der Darstellung entspricht sie den Regeln für die Abfassung wissenschaftlicher Texte.

## **7. Kombinierte Sprachprüfung**

Die kombinierte Sprachprüfung umfasst den Nachweis des Sprach-, Lese- und Hörverstehens in einer Fremdsprache.

## **8. Projektarbeit**

In Projekten werden komplexe Aufgaben – in der Regel im Gruppenrahmen über einen Zeitraum von einem oder mehreren Semestern – bearbeitet, wobei fachliche und methodische Kenntnisse ebenso wie soziale Kompetenzen nachgewiesen werden sollen.

Die Projektarbeit bewertet dabei sowohl die Arbeitsweise als auch die Arbeitsergebnisse der Gruppe bzw. des Studierenden. Je nach Gegenstand des Projektes können die Ergebnisse neben schriftlichen Dokumentationen auch andere Formen annehmen, beispielsweise Poster, Präsentationen, elektronische Datensammlungen oder Hard- und Software.

Zur Wiederholung dieser Prüfungsleistung kann vom Betreuer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss eine abweichende, gleichwertige Prüfungsleistung festgelegt werden.

## **9. Mündliche Prüfung**

Im Rahmen einer mündlichen Prüfung soll durch geeignete Fragestellungen das jeweilige fachspezifische Wissen abgefragt werden.

## **10. Projektdokumentation**

Durch die Projektdokumentation soll belegt werden, dass Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbstständig geplant und kundengerecht umgesetzt sowie Dokumentationen kundengerecht angefertigt, zusammengestellt und modifiziert werden können. Die Ausführung der Projektarbeit wird mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentiert. Anhand dieser Dokumentation wird der Arbeitsprozess in der Projektarbeit bewertet.

## **11. Marktforschungsbericht**

Durch den Marktforschungsbericht soll belegt werden, dass Fragestellungen zu Märkten und daraus abgeleitete empirische Untersuchungen konkret umgesetzt und Untersuchungsergebnisse empirisch ermittelt, ausgewertet, interpretiert und geeignet dargestellt werden können.

## **12. Moderierte Gruppendiskussion**

In einer moderierten Gruppendiskussion soll der Kandidat innerhalb einer Gruppe einen Standpunkt zu einer Frage- oder Problemstellung erläutern und vertreten sowie andere Fragestellungen des gewählten Studiengangs analysieren und Antwortmöglichkeiten aufzeigen. Auch soll sich der Kandidat im direkten Dialog mit Einwänden auseinandersetzen und diesen begegnen. Durch die Moderation ist die Diskussion zu leiten und zu steuern.

## **13. Master-Thesis**

In der Master-Thesis soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, komplexe Problemstellungen im Kontext der strategischen Unternehmensführung selbstständig auf Basis einer fundierten wissenschaftlichen Theoriegrundlage analytisch zu durchdringen, elementbezogen einzuordnen und anwendungsbezogen lösungsorientiert aufzuarbeiten. Sie ist innerhalb von 18 Wochen zu bearbeiten. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nach dem Bestehen der Master-Thesis.

## **14. Kolloquium**

Im Rahmen eines Kolloquiums sollen zunächst die wesentlichen Erkenntnisse der Master-Thesis präsentiert werden. Die Vortragszeit ist zeitlich begrenzt. Daran anschließend erfolgt eine Diskussion mit den Prüfern sowie Fragestellungen durch diese. Hierbei soll der Kandidat die Ergebnisse der Master-Thesis erläutern und vertreten sowie andere Fragestellungen des gewählten Studiengangs analysieren und Antwortmöglichkeiten aufzeigen.

## **§ 10**

### **Gruppenarbeit und Formalia**

(1) Eine Gruppenarbeit wird durch mehrere Studierende gemeinsam zu einem Thema erstellt und abgegeben. Dabei sind die Prüfungsarten gemäß § 9 (6) anzuwenden. Ein Modul darf nicht vollständig als Gruppenleistung bewertet werden. Zur Differenzierung der jeweiligen Einzelleistung ist durch jeden Studierenden dessen Arbeitsumfang an der Gruppenarbeit nach Vorgabe des Lehrenden eindeutig zu kennzeichnen, z.B. durch separaten Ausdruck des Seitenumfangs.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen können nach Absprache mit dem betreuenden Dozenten als Gruppenarbeit angefertigt werden.

(3) Folgende Formalia sind bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwingend einzuhalten, soweit vom Betreuer nichts anderes vorgegeben wird:

- Seitenränder: oben 2,5 cm, rechts 2 cm, links 4 cm, unten 2 cm
- Schriftart: Arial, Blocksatz
- Schriftgröße im Haupttext: 11 pt
- Zeilenabstand: 1,5-zeilig
- Abstand nach Absatz im Haupttext: 2-zeilig
- Schriftgröße in den Fußnoten: 9 pt
- Abstand zwischen den Fußnoten: 1-zeilig

## **§ 11**

### **Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

Jeder Studierende hat grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Lehrveranstaltungen in seinem Studiensemester, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.

## **§ 12**

### **Anwesenheit**

Die Vorlesungen werden so terminiert, dass sie begleitend zu einem Normalarbeitsverhältnis besucht werden können. Eine Anwesenheitspflicht besteht in der Regel nicht. Es kann aber aufgrund der didaktischen Vorgehensweise in bestimmten Veranstaltungen eine Teilnahmepflicht bestehen.

## **§ 13**

### **Studienberatung**

(1) Die Leibniz-Fachhochschule berät ihre Studierenden und Studieninteressierte intensiv in allen Fragen des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf generelle Fragen zum Studiengang und wird von allen hauptamtlich tätigen Professoren und gesondert qualifizierten Verwaltungsmitarbeitern durchgeführt. Die studienbegleitende Fachberatung wird von dem Fachverantwortlichen vorgenommen.

(3) Zu Beginn des Studiums wird eine Einführungsveranstaltung durchgeführt, in der neben allgemeinen Informationen zum Studienaufbau auch die Studien- und Prüfungsordnung vorgestellt wird. Zu Beginn jedes Semesters werden Informationsveranstaltungen zum semesterbezogenen Studienverlauf durchgeführt.

(4) Für die Beratung in Prüfungsfragen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verantwortlich.

(5) Studierenden, deren Studienleistungen den ordnungsgemäßen Studienverlauf gefährdet erscheinen lassen, werden individuelle Beratungsgespräche angeboten.

## **§ 14**

### **Studienakten, Studiendaten**

(1) Im Rahmen der Immatrikulation der Studierenden, des Studiums sowie der einzelnen Prüfungsverfahren und Beurteilungen werden von der Leibniz-Fachhochschule personenbezogene Daten über den Studierenden erhoben, gespeichert oder sonst verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Immatrikulation an der Leibniz-Fachhochschule sowie die Durchführung des Studiums und der damit verbundenen Prüfungsverfahren und Beurteilungen einschließlich der Erteilung von Zeugnissen erforderlich ist.

(2) Die Dauer der Speicherung bestimmt sich nach den für die Leibniz-Fachhochschule geltenden Aufbewahrungspflichten sowie den gesetzlichen Rechtsmittel- und

Verjährungsfristen. Sie beträgt in Prüfungsangelegenheiten mindestens ein Jahr, beginnend ab der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung. In sonstigen Angelegenheiten beträgt die Dauer der Speicherung mindestens drei Jahre, gerechnet ab Beginn des Jahres, welches dem Jahr, in dem das Studium beendet wurde, folgt.

(3) Die Studierenden haben innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Aufbewahrungsfristen einen Anspruch auf Einsicht in die gespeicherten Studien- und Prüfungsdaten.

### **§ 15 Übergangsregelungen, Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der hochschulüblichen Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die nach Inkrafttreten in diesem Studiengang an der Leibniz-Fachhochschule eingeschrieben sind.

*Hannover, den 7. August 2023*

*Prof. Dr. Thomas Winkelmann  
Präsident*